

## **Zusätzliche Förderangebote im Rahmen des „Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets“:**

### **„Schutzschirm für Ausbildungssuchende“ und „Brückenqualifizierung für Frauen“.**

#### **Aufruf zur Konzepteinreichung bis zum 14. September 2020**

##### **1. Zielsetzung**

Hessen hat als Optionsland traditionell eine besondere Verantwortung in Bezug auf die Begleitung der Arbeitsmarktförderung übernommen. Ein Akzent liegt hierbei auf der Verknüpfung von Arbeitsmarktförderung und Fachkräfteentwicklung durch passgenaue Qualifizierungsangebote. Angesichts der Corona-Krise entsteht aktuell ein zusätzlicher Bedarf, insbesondere zur Unterstützung des Übergangs von benachteiligten jungen Menschen in Ausbildung und für die qualifikatorische Förderung von Frauen. Dabei ist es entscheidend, schnell und regional differenziert in die Umsetzung zu kommen, zeitlich begrenzt zu agieren und die Maßnahmen passgenau auf die Anforderungen einer möglichen konjunkturellen Belebung nach Bewältigung der Corona-Folgen auszurichten. Mit den seit Jahren etablierten regionalen Budgets verfügt die Hessische Arbeitsmarktförderung über ein wirksames Instrument zur Erreichung dieser Ziele. Hieraus ergeben sich im Rahmen des „Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets“ die zusätzlichen Förderangebote „Schutzschirm für Ausbildungssuchende“ und „Brückenqualifizierung für Frauen“.

Aus dem Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ werden für die Umsetzung insgesamt 25 Mio. € zur Förderung von Projekten mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2021 zur Verfügung gestellt. Die Förderangebote „Schutzschirm für Ausbildungssuchende“ und „Brückenqualifizierung für Frauen“ sind Bestandteil des „Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets“ (AQB) des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI). Es wird über das Regierungspräsidium Kassel (RPKS) administriert. Die Fördergrundsätze des AQB sind damit Grundlage für die Umsetzung.

## 2. Gegenstand der Förderung

Mit dem „Schutzschirm für Ausbildungssuchende“ werden Projekte für benachteiligte junge Ausbildungssuchende gefördert, die aufgrund der krisenbedingten Verwerfungen am Ausbildungsmarkt bislang nicht mit einem Ausbildungsplatz versorgt werden konnten. Das Angebot „Brückenqualifizierung von Frauen“ fördert Projekte für arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Frauen mit und ohne Kinder. Besonders erwünscht sind dabei Projekte für Alleinerziehende sowie Präventions-Projekte für Frauen, die sich noch in Arbeit befinden, aber von Arbeitslosigkeit bedroht sind.

Der „Schutzschirm für Ausbildungssuchende“ umfasst zwei Förderangebote:

A) Rechtskreisoffene, vom Regel-Instrumentarium des Bundes unabhängige Angebote für unversorgte junge Menschen am Übergang von der Schule in die Ausbildung. Bestandteile der Angebote können berufliche Orientierung, ausbildungsvorbereitende Qualifizierung, Coaching, Resilienzstärkung, Verbesserung der Gesundheitskompetenz, Lernförderung, Entwicklung digitaler Kompetenzen, berufsqualifizierende Sprachförderung, Arbeitsschutz-Unterweisung und Vermittlung in Ausbildung sein.

B) Zielgruppen- und regionenspezifische Ergänzung und Flankierung von Angeboten des Regel-Instrumentariums wie z.B. „Einstiegsqualifizierung“ (EQ) und „Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen“ (BvB). Ziel ist es, die Wirksamkeit der genannten standardisierten Regel-Angebote für besonders benachteiligte Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu steigern und Abbrüche zu vermeiden. Elemente der hierzu eingereichten Konzepte können z.B. berufsqualifizierende Sprachförderung, Lernförderung bzgl. Selbstlernkompetenzen und/oder sozialpädagogisches Coaching sein.

C) Das Förderangebot „Brückenqualifizierung für Frauen“ legt einen Schwerpunkt auf die Vermittlung digitaler Kompetenzen, insbesondere für Gesundheitsberufe. Präventive Angebote für Frauen, insbesondere für Alleinerziehende

hende, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, und Projekte für technologieorientierte Berufe sind besonders erwünscht. Allerdings ist die Förderung, den jeweiligen regionalen Bedarfen entsprechend, auch für Qualifizierungen in anderen Zielberufen offen. Kinderbetreuung kann, wo erforderlich, grundsätzlich Bestandteil der geförderten Projekte sein.

Die Förderangebote A) bis C) sind in der Regel auf Projekte mit bis zu 15 Plätzen ausgerichtet und können, je nach Projekt-Zuschnitt und tatsächlichem Aufwand, mit bis zu 300.000 € gefördert werden.

D) Interkommunale Innovationsprojekte: Sowohl im Fall des „Schutzschirms für Ausbildungssuchende“ als auch im Rahmen der „Brückenqualifizierung für Frauen“ können auch Innovationsprojekte mit bis zu 100 Plätzen gefördert werden, sofern sie arbeitsmarktpolitisch besonders relevante Themen wie z.B. Pflege oder digitale Kompetenzen mit neuen Ansätzen adressieren und auf interkommunale Vernetzung ausgerichtet sind.

Alle eingereichten Projektkonzepte sollten Elemente des digitalen Lernens einbeziehen. Die Anschaffung von Endgeräten zum digitalen Lernen kann Bestandteil des einzureichenden Ausgaben- und Finanzierungsplans sein.

Die geförderten Projekte haben eine Laufzeit von bis zu 15 Monaten und können vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2021 durchgeführt werden.

### **3. Zielgruppen**

Beide Förderangebote sind grundsätzlich rechtskreisoffen ausgerichtet. Der „Schutzschirm für Ausbildungssuchende“ richtet sich an ausbildungssuchende junge Menschen, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die „Brückenqualifizierung für Frauen“ richtet sich an arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Frauen. Eingeschlossen sind die sogenannte „Stille Reserve“ (im Zusammenhang mit dem beruflichen Wiedereinstieg), Asylbewerberinnen mit guter Bleibeperspektive wie auch geringqualifizierte Frauen und Frauen mit ergänzendem Leistungsbezug nach den Sozialgesetzbüchern.

#### **4. Antragsverfahren**

Konzepte einschließlich Ausgaben- und Finanzierungsplan können von den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten, von SGB II-Trägern sowie von Bildungs- und Qualifizierungsträgern bis zum 14. September 2020 beim RPKS – per E-Mail an: [AQBudget@rpks.hessen.de](mailto:AQBudget@rpks.hessen.de) – eingereicht werden. Um die regionale Passgenauigkeit der eingereichten Konzepte sicherzustellen, ist von Trägern vor Konzepteinreichung die Zustimmung der jeweiligen Hessischen Gebietskörperschaft (Landkreis oder kreisfreie Stadt) einzuholen und dem Konzept beizufügen. Ein mit dem Projektkonzept einzureichendes Formular steht auf der Homepage des RPKS unter

[https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/Zusatz\\_zum\\_Konzept\\_neu\\_0.xlsx](https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/Zusatz_zum_Konzept_neu_0.xlsx) zum Download zur Verfügung. Nach Konzeptauswahl durch das HMSI erfolgt, im Fall der Förderangebote A) bis C), die Antragstellung durch die Landkreise und kreisfreien Städte. Im Fall des Förderangebots D) – interkommunale Innovationsprojekte – können die Anträge nach Konzeptauswahl durch das HMSI direkt durch den Träger gestellt werden. Mit Konzepteinreichung für das Förderangebot D) ist die Zustimmung mindestens einer Hessischen Gebietskörperschaft vorzulegen.

#### **5. Art und Umfang der Förderung**

Die Förderung erfolgt auf Basis des mit dem Antrag eingereichten Ausgaben- und Finanzierungsplans im Rahmen der Festbetragsfinanzierung für bis zu 15 Monate. Die Projektlaufzeit kann den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2021 umfassen.